

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.086.158

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)721/J-NR/2020

Wien, am 3. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. Februar 2020 unter der Nr. **721/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ergänzungsfrage Überlange Dauer der Prüfung durch die Fachaufsicht“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wer war Leiter der betreffenden Arbeitsgruppe?*

Sofern mit „Arbeitsgruppe“ das Projekt „Qualitätssicherung und Effizienz im Ermittlungsverfahren“ gemeint ist, wurde dieses vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz durch den Leiter der Sektion IV, Mag. Christian Pilnacek, geleitet.

Zur Frage 2:

- *Wurde in der kürzlich bei der WKStA erfolgten Inneren Revision (IRStA) oder bei Amtseinschauen nach § 26 StAG der Aspekt der Verfahrensdauer und der für diese ausschlaggebenden Faktoren untersucht?
a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

b. Wenn nein, warum werden nicht zunächst alle intern vorgesehenen Kontrollmaßnahmen ausgeschöpft, bevor kostenintensive externe Berater beauftragt werden?

Da die Verfahrensdauer ein Teil der bei jeder Innenrevision zu prüfenden Bereiche ist, wurde sie auch bei der Revision der WKStA geprüft.

Gemäß dem Bericht zur Innenrevision der WKStA vom 22. Mai 2018 hat die Prüfung der Verfahrensdauer eine Vielzahl von Faktoren ergeben, die – zum Teil kumulativ – auf den Fortgang des Ermittlungsverfahrens einwirken. Das sind insbesondere das Hinzukommen neuer Sachverhalte während eines anhängigen Ermittlungsverfahrens, begrenzte Ressourcen im polizeilichen Ermittlungsbereich sowie im Buchsachverständigenbereich, die Dauer des Auswertungsprozesses sichergestellter elektronischer Daten, die Dauer der Widerspruchsverfahren gegen Sicherstellung bei Berufsheimnisträgern, die länger dauernde Erledigung von Rechtshilfeersuchen ins Ausland, vor allem im Zusammenhang mit Ermittlungen im Bereich finanzieller Transaktionen sowie die Rechtsmitteltätigkeit Beteiligten, die in Korruptions- und Wirtschaftsverfahren wesentlich höher ist als in anderen Strafverfahren.

Zur Frage 3:

- *Sind seither alle Prüfungen innerhalb dieser Frist erledigt worden?*
 - a. Gibt es Statusberichte über die nicht erledigten Vorhabensberichte?*
 - b. Wenn ja, mit welchen Ergebnissen? Wie viele Akten lagen mehr als 3 Monate und aus welchen Gründen?*
 - c. Wenn nein, warum nicht?*

Ich gehe davon aus, dass sich diese Frage auf die Prüfungsdauer von Vorhabensberichten zu Ermittlungsverfahren der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft durch die Fachabteilung IV 5 des Bundesministeriums für Justiz bezieht. Da eine Auswertung ausschließlich der Vorhabensberichte der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft aus den von der genannten Fachabteilung geführten statistischen Aufzeichnungen über die Vorhabensberichte aber nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand möglich wäre, ersuche ich um Verständnis, dass ich insofern von einer Beantwortung Abstand nehmen muss.

Zielt die Frage hingegen auf die Gesamtzahl der staatsanwaltschaftlichen Vorhabensberichte ab, die von der Fachabteilung IV 5 geprüft werden, verweise ich auf die ausführliche Beantwortung der Frage 1 der Anfrage „Überlange Dauer der Prüfung durch die Fachaufsicht“ zur Zahl 710/J-NR/2020.

Zur Frage 4:

- *Führen das BMJ und die OStAs statistische Aufzeichnungen hinsichtlich der Erledigungsdauer der Prüfung von Berichten?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Form genau und mit welchen Ergebnissen?*
 - i. *Werden diese Kennzahlen für die Festlegung des Umfangs der Berichtspflichten herangezogen?*
 - b. *Wenn nein, weshalb werden derartige Kennzahlen trotz der seit langem bekannten Verzögerungen im Berichtsprüfungsverfahren nicht erhoben?*

Nach den mir von der Strafrechtssektion übermittelten Informationen führen die Oberstaatsanwaltschaften keine statistischen Aufzeichnungen zur Erledigungsdauer der Prüfung von Vorhabensberichten, weil diese Prüfung in der Regel ohne nennenswerte Verzögerung erfolgt, sodass für eine solche Statistik kein Bedarf gesehen wird.

Bei der Prüfung der vorgelegten Vorhabensberichte in den Fachabteilungen der Strafrechtssektion wird aufgrund entsprechender Weisungen des Sektionsleiters seit 2014 verstärkt für eine möglichst rasche und verzögerungsfreie Bearbeitung gesorgt. Durch Kalendrierung der Akten sowohl auf Ebene der Sektionsleitung als auch der Abteilungsleitung wird dafür Sorge getragen, dass die Bearbeitungsdauer in der Regel nicht länger als drei Monate beträgt.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Beantwortung der Anfrage „Unerledigte Vorhabensberichte im Justizministerium“ zur Zahl 3802/J-NR/2019, wonach fast 53 % der Vorhabensberichte noch im Anfallsmonat erledigt wurden und nahezu 83 % innerhalb von drei Monaten.

Die vorliegenden Aufzeichnungen über die Erledigungsdauer in den jeweiligen Fachabteilungen und die daraus ableitbaren Kennzahlen haben jedoch keine unmittelbare Auswirkung auf die Festlegung des Umfangs der Berichtspflichten, zumal dieser Umfang im Staatsanwaltschaftsgesetz sowie im darauf beruhenden Berichtspflichtenerlass determiniert ist und sich streng nach den im Staatsanwaltschaftsgesetz geregelten und im Berichtspflichtenerlass näher präzisierten inhaltlichen Kriterien richtet und nicht nach Opportunitäts- bzw. Kapazitätserwägungen.

Zur Frage 5:

- *Wie viele Personen prüfen in der Regel Vorhabensberichte eines sachbearbeitenden Staatsanwaltes (um Gliederung nach StA, OStA, Fachabteilung BMJ und Weisungsrat sowie Ministerkabinett wird ersucht)?*

In der Regel werden bei den Staatsanwaltschaften Vorhabensberichte eines sachbearbeitenden Staatsanwaltes von zwei Personen, nämlich vom Gruppenleiter und vom Leiter der StA (oder dessen Stellvertreter), geprüft. Handelt es sich beim Sachbearbeiter um den Gruppenleiter selbst oder um einen revisionsfreien Staatsanwalt, so erfolgt die Prüfung nur durch den Leiter der Staatsanwaltschaft.

Bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) wird in vorhabensberichtspflichtigen Strafsachen der Berichtsentwurf des fallführenden Oberstaatsanwaltes vom Gruppenleiter geprüft und im Anschluss der Leiterin der WKStA zur Revision zugeleitet. Handelt es sich bei dem Gruppenleiter um einen der beiden Ersten Stellvertreter der Leiterin der WKStA, so erfolgt die Prüfung des Berichtsentwurfes nur durch diesen approbationsbefugten Stellvertreter. Ähnlich verhält es sich in den berichtspflichtigen Verfahren aus den eigenen Referaten der drei Gruppenleiter, die der Revisionsgruppe unter der Leitung der Leiterin der WKStA zugeordnet sind.

Wird in der WKStA ein staatsanwaltschaftliches Team eingesetzt, so wird der Berichtsentwurf regelmäßig zumindest von einem weiteren Teammitglied geprüft und erst im Anschluss dem Teamleiter und in weiterer Folge der Leiterin der WKStA zur Prüfung zugeleitet. Somit sind innerhalb der WKStA regelmäßig ein bis drei Personen in die Prüfung der Berichtsentwürfe fallführender Oberstaatsanwälte tätig.

Auf Ebene der Oberstaatsanwaltschaft werden die Vorhabensberichte der Staatsanwaltschaften vom Referenten sowie vom Leiter der Oberstaatsanwaltschaft geprüft. Bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien entfällt die Prüfung durch deren Leiter, wenn es sich um keine an das Bundesministerium für Justiz vorhabensberichtspflichtige Strafsache handelt.

In der Fachabteilung des Bundesministeriums für Justiz wird ein Vorhabensbericht der Oberstaatsanwaltschaft vom Referenten, dem Abteilungsleiter sowie vom Sektionsleiter geprüft.

Sofern es sich zusätzlich um eine an den Weisungsrat vorzulegende Strafsache handelt, wird der Erledigungsvorschlag der Strafrechtssektion durch den Weisungsrat geprüft, der sich

aus dem Vorsitzenden (Stellvertreter) und zwei Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) zusammensetzt. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Sitzung des Weisungsrates, der nur beschlussfähig ist, wenn die drei oben genannten Mitglieder anwesend sind.

Die Tatsache der Befassung des Weisungsrates sowie dessen Stellungnahme werden dem für Strafrechtsangelegenheiten zuständigen Mitglied des Ministerkabinetts zur Kenntnis gebracht, zu dessen Aufgaben es gehört, die Ressortleitung über diese Fälle zu informieren.

Zur Frage 6:

- *Wie viele Personen überprüfen in der Regel die Enderledigung durch Einstellung/Anklage/Diversion bei sachbearbeitenden Staatsanwälten der WKStA mit mehr als fünf Dienstjahren in Fällen ohne besonderen öffentlichen Interesses?*

Die Enderledigung von Strafsachen durch Sachbearbeiter der WKStA mit mehr als fünf Dienstjahren in Fällen ohne besonderes öffentliches Interesse ist je nach Erledigungsart unterschiedlich.

Vorauszuschicken ist, dass in der WKStA in überwiegender Mehrheit Oberstaatsanwälte arbeiten, die gemäß § 5 Abs. 4 zweiter Fall StAG revisionsfreigestellt sind. In den von diesen Referenten bearbeiteten Verfahren wird (Ausnahmen bestehen bei der Erledigung durch ein staatsanwaltschaftliches Team – siehe unten) die Enderledigung durch Einstellung oder Diversion vom jeweiligen Gruppenleiter geprüft, sofern es sich um Verfahren wegen einer Straftat handelt, für die das Landesgericht als Geschworenen- oder Schöffengericht im Hauptverfahren zuständig wäre.

Demgegenüber unterliegt die Einbringung einer Anklage grundsätzlich keiner weiteren Prüfung. Es besteht jedoch die Gepflogenheit in der WKStA, dass sich die Gruppenleiter auch ohne ausdrückliche Revisionspflicht in die Bearbeitung von Strafsachen einbringen und die Enderledigung und somit auch Anklagen – wenn auch nicht in allen Einzelheiten der Ausformulierung – prüfen.

In der WKStA sind lediglich zwei Sachbearbeiter nur teilweise revisionsfrei gestellt; deren Enderledigungen werden jeweils von dem zuständigen Gruppenleiter geprüft.

Im Fall der Enderledigung von Verfahren, mit deren Führung ein staatsanwaltschaftliches Team beauftragt ist, prüft die Enderledigung regelmäßig zumindest ein weiteres Teammitglied und anschließend der Teamleiter, somit insgesamt zwei Personen.

Zur Frage 7:

- *Gibt es in Fällen mit besonderem öffentlichen Interesse (§8 StAG) Möglichkeiten die Anzahl der Vorhabensberichte prüfenden Personen flexibel zu gestalten?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - i. *Wann und wie werden diese angewandt?*
 - b. *Wenn nein, wie ist ein starres System, in welchem dieselben Vorhabensberichte schon vor der Vorlage an den Weisungsrat von zumindest sieben verschiedenen Staatsanwälten nach einander geprüft werden, mit einer effizienten und mit dem Beschleunigungsgebot im Einklang stehenden Ausgestaltung der Berichtsprüfung vereinbar?*

Die Prüfung von Vorhabensberichten dient der Qualitätssicherung. Die dadurch entstehende Bearbeitungsdauer ist unvermeidlich und wäre nur durch zusätzliche Planstellen auf den Ebenen der Fachaufsicht oder durch eine gesetzliche Reduktion der Vorhabensberichtspflichten an sich zu verkürzen. Im Erlassweg ist eine „Flexibilisierung“ i.S. einer generellen Verringerung der Zahl der Vorhabensberichte prüfenden Personen mit Blick auf die Gesetzeslage und das dort determinierte und auch in der Praxis allgemein anerkannte Vier-Augen-Prinzip in der Fachaufsicht jedenfalls nicht möglich.

Die Zahl der Vorhabensberichtsentswürfe prüfenden Personen könnte lediglich im Einzelfall durch eine vermehrte Erteilung der Approbationsbefugnis an Gruppenleiter reduziert werden. Dies ist in der Regel bereits derzeit der Fall, wenn es sich beim Gruppenleiter um einen Ersten Stellvertreter des Leiters einer Staatsanwaltschaft handelt. Auch durch eine großzügigere Revisionsfreistellung von Sachbearbeitern würde die Vorlage von Erledigungsentwürfen an den Gruppenleiter - und damit eine Zwischenebene der Fachaufsicht - entfallen.

Zu den Fragen 8 bis 12:

- *8. Haben Sie mit dem Bundeskanzler zu den vom Falter berichteten Aussagen über die WKStA gesprochen?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - i. *Was war Inhalt und Ergebnis des Gespräches?*
 - b. *Wenn nein, wieso nicht?*
- *9. Stimmen Sie den Aussagen von Kanzler Kurz inhaltlich zu, wonach die WKStA "aus einem Netzwerk roter Staatsanwälte" bestünde, "die gezielt Angriffe gegen ÖVP Politiker und Mitglieder der ehemaligen Regierung Kurz I ausführe"?*
 - a. *Wenn ja, weshalb?*
 - b. *Wenn nein, inwiefern treten Sie diesen Aussagen entgegen?*

- *10. Werten Sie seine Aussagen als einen Angriff auf die Unabhängigkeit und Integrität der Justiz?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*
 - b. Wenn ja, inwiefern?*
- *11. Welche Schritte werden Sie ergreifen, um Ihre Behörde vor solchen Verunglimpfungen in Zukunft zu schützen?*
- *12. Werden Sie eine öffentliche Klarstellung des Bundeskanzlers zu Seinen Aussagen verlangen?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*

Zu den vom „Falter“ kolportierten Aussagen weise ich darauf hin, dass der Herr Bundeskanzler in Abrede gestellt hat, das so formuliert zu haben. Ich ersuche um Verständnis, dass ich von einer Kommentierung der im „Falter“ wiedergegebenen, vom Herrn Bundeskanzler allerdings nicht bestätigten Vorwürfe Abstand nehme. Ich habe ihn diesbezüglich auch nicht befragt, weil er zu diesen Themen förmlich als Zeuge nach den §§ 153 ff StPO zu vernehmen sein wird und ich dieser staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsmaßnahme nicht vorgreifen will.

Nach der medialen Berichterstattung hat es eine Aussprache unter Einbindung der Vereinigung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gegeben. Nach meiner Wahrnehmung üben die Staatsanwaltschaften ihr Amt unparteilich und unvoreingenommen aus. Der Vorwurf, in Verfahren gegen Politiker aus parteipolitischen Gründen zu agieren und nichtöffentliche Akteninhalte in einer das Amtsgeheimnis verletzenden oder amtsmissbräuchlichen Weise „nach außen zu spielen“, entbehrt nach meinem Kenntnisstand jeglicher Grundlage. In meiner bisherigen Amtszeit sind mir auch keinerlei „rote Netzwerke“ in der Justiz allgemein oder in der WKStA im Speziellen untergekommen.

Die Verfahren der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) gegen Politiker und hohe Amtsträger unterschiedlichster politischer Parteien, in denen auch regelmäßig an die Oberstaatsanwaltschaft Wien und das Bundesministerium für (Verfassung, Reformen, Deregulierung und) Justiz berichtet wurde, legen dar, dass die WKStA ihrem Auftrag zur Objektivität und dem Grundsatz der Wahrheitserforschung ohne Ansehen der Person unvoreingenommen und gewissenhaft nachkommt.

Dass die von der WKStA im Zusammenhang mit der „Casinos-Affäre“ durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen rechtmäßig waren, wurde vom Oberlandesgericht Wien und somit von der dafür gesetzlich vorgesehenen Instanz bestätigt. Ich habe keinen Grund zur

Annahme, dass die WKStA in der „Casinos-Affäre“ oder in anderen Strafsachen einseitig ermittle oder ermittelt habe.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

